

Erste Satzung des Vereins IG Wipperfürther Bahnlandschaft unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.Oktober 2019

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

„IG Wipperfürther Bahnlandschaft“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Wipperfürth.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Kultur-, Denkmal- und der Landschaftspflege.

Es soll u. a. die Erinnerung an die ehemalige Bahnstrecke 412 und das Durchgangslager erlebbar gemacht und aufrechterhalten werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und die Öffnung der ehemaligen Bahnlandschaft der Stadt Wipperfürth für die interessierten Bürger, unter anderem durch die Pflege, den Erhalt und die Gestaltung des vorhandenen Schienenbusses und weiterer Schienenfahrzeuge, der Gleiskörper und der auf der ehemaligen Bahnstrecke verbliebenen originalen Bahnrequisiten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins akzeptieren und zu verwirklichen helfen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats zum Ablauf des folgenden Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres steht dem Austretenden keine Erstattung des für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Mitgliedsbeitrages zu.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird zunächst mit 12,00 EUR festgelegt. Der Beitrag ist bargeldlos zu zahlen; jedes Mitglied erteilt hierzu dem Verein ein Lastschriftmandat.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt im Übrigen die Mitgliederversammlung. Vorgesehene Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bekanntzugeben.

Die Beitragshöhe ist aus der Anlage zum Kassenbuch zu ersehen.

Wenn und soweit der fällige Jahresbeitrag nicht gezahlt wurde, ruhen bis zur Zahlung sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, stattzufinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, zwingend unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden (Clubleiter/in)
- dem/der Kassierer/in und
- dem/der Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens ein Jahr vor der Wahl in den Vorstand Mitglied des Vereins sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

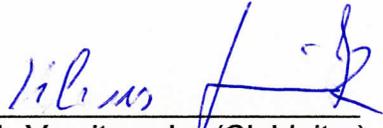
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wipperfürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.,

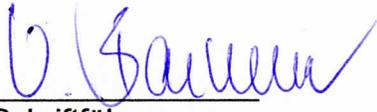
Wipperfürth, den 24.10.2019


1. Vorsitzender (Clubleiter)

Klaus Fink


Kassierer/in

Sylvia Schröder


Schriftführer

Volker Barthel




R. Stets